

Weltmissionstag der Kinder 1967. — Verwendung der Muttersprache für den Kanon der Messe. — Matutin an Sonntagen. — Ablution nach der Hl. Kommunion. — Dispens vom Freitagsgebot am 8. Dezember 1967. — Proprium Friburgense. — Päpstliches Werk für geistliche Berufe. — Bibeltagung für Priester. — Arbeitstagung für Priesterseelsorger. — Studentagung zur Fastenerziehung. — Kollekten und Beiträge für kirchliche Vereine. — Bernhardusverehrung „Der Heilige in der Welt“. Dreikönigssingen 1968. — Kirchenbroschüren. Klage des Libertas-Verlages gegen Geistlichen abgewiesen - Warnung -. — Citatio per edictum. — Schulung für Scholaleiter und Lektoren. — Kurs für Oberministranten. — Sterbefall.

Nr. 163



Weltmissionstag der Kinder 1967

Liebe Kinder!

Ein bekannter Redner in Amerika sprach einmal in einem großen Stadion zu vielen tausend Menschen. Plötzlich ließ er alle Scheinwerfer löschen. Im Stadion war es stockdunkel. Dann zündete er ein Streichholz an. Jeder konnte die winzige Flamme sehen. Zu den erstaunten Hörern sagte der Redner: „So wichtig ist ein einziges kleines Licht, — und wenn wir nun alle ein Licht anzündeten?!“

„Ich bin das Licht, das jeden Menschen erleuchtet“, hat Christus gesagt. Aber zu Milliarden Menschen ist das Licht Christi noch nicht gedrungen. Ohne Schuld leben sie im Dämmerlicht. Wir aber haben das Licht ohne unser Verdienst empfangen. Gott hat es uns nicht nur für uns gegeben, sondern auch für die anderen. Wie in der Osternacht der Priester seine Kerze an der großen Osterkerze entzündet und dann sein Licht weitergibt, daß es von Kerze zu Kerze wandert, so müssen wir Christen unser Licht weitergeben und immer neue Lichter entzünden. Sonst haben wir Christus nicht verstanden.

„Das Licht Gottes leuchte in allen Menschen“. Dieser Satz steht in diesem Jahr auf den kleinen Sparkästchen, die Euch Eure Priester und Lehrer gegeben haben. In der Adventszeit habt Ihr Eure Sparpfennige hineingelegt, vier Wochen lang, und diese Opfergaben nicht erst bei Vater oder Mutter erbettelt. Der Inhalt der vielen tausend Sparkästchen ergibt eine sehr große Geldsumme. Vielen Kindern in der Welt, an die sonst niemand denkt, kann damit geholfen werden. Hungernde Kinder erhalten Brot, kranke Kinder Gesundheit, Mütter erhalten Pflege und viele, viele Kinderseelen das Licht der Taufnade. Die Welt wird durch Eure Liebesgabe ein wenig heller.

Liebe Kinder! Ihr könnt die Welt heller machen. Das ist ein Grund, froh zu sein und auch ein wenig stolz. Ihr könnt es aber nur, wenn zuerst das Licht in Euch selber brennt. Das Licht in Euch, das ist die Liebe zu Jesus. Ihm zuliebe und für ihn wollt Ihr die Welt heller machen. Papst Pius XII. hat einmal gesagt, das Missionswerk der Kinder sei das Werk leuchtender Kinderaugen und helfender Kinderhände. Laßt erst das Licht Christi aus Euren Augen strahlen, dann helfen Eure Hände wie von selbst.

Ich wünsche, daß Ihr alle mit Euren Eltern und Geschwistern ein in Christus frohes

Weihnachtsfest verlebt und Gott mit Euch sei im Neuen Jahr. Dazu segne ich Euch im Namen des † Vaters und des † Sohnes und des † Heiligen Geistes. Amen.



Erzbischof

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 31. Dezember 1967, in den von den Kindern besuchten Gottesdiensten zu verlesen.

Der von Pius XII. eingesetzte Weltmissionstag der Kinder ruft Kinder und Erwachsene auf, für die Missionsarbeit der Kirche zu beten und zu opfern. Alle sollen an diesem Tage auf die Bedeutung des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder aufmerksam gemacht werden. Dieses Werk ist in allen Seesorgstellen einzurichten und zu fördern.

Während des Advents sollte eine Religionsstunde benutzt werden, um auf die großen seelsorglichen Aufgaben des Kindermissionswerkes hinzuweisen.

Wir lassen die Möglichkeit, den Weltmissionstag der Kinder auch am 2. Weihnachtstag zu halten.

Die hl. Eucharistiefeier soll entsprechend für die Kinder gestaltet werden und die Kinder rechtzeitig zum Empfang der hl. Sakramente eingeladen werden. Am Nachmittag ist die Andacht im Magnifikat Nr. 725 zu halten mit Aufnahme der Kinder in das Missionswerk, Opfergang (soweit er während der hl. Messe nicht stattfand) und Segnung der Kinder.

Die Kollekte der Kindermesse und der Ertrag des Opferganges (Krippenopfer) sind ungekürzt an die Erzb. Kollektur in Freiburg, PS-Konto Karlsruhe Nr. 23 79 mit dem Stichwort: „Weltmissionstag der Kinder“ zu überweisen.

Das Dezemberheft der Unio cleri pro missionibus bringt Handreichungen. Es wird allen Mitgliedern der Unio rechtzeitig zugestellt. Nichtmitglieder mögen es beim Päpstlichen Missionswerk der Kinder, 51 Aachen, Stephanstraße 35, anfordern.

Für Internate und Erziehungsinstitute gilt sinngemäß die gleiche Anordnung.

Freiburg i. Br., den 21. November 1967

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 164

Ord. 23. 11. 67

Verwendung der Muttersprache für den Kanon der Messe

Die von den Bischofskonferenzen der deutschsprachigen Länder approbierte Kanonübersetzung ist am 14. 11. 1967 vom Apostolischen Stuhl konfirmiert worden. Entsprechend einem Beschluß der deutschen Bischofskonferenz kann vom 1. Adventsonntag ab, dem 3. 12. 1967, bei Verwendung dieser Übersetzung der Kanon der heiligen Messe in deutscher Sprache vorgetragen werden.

Nachdem in den vergangenen Jahren bei einzelnen Teilen des eucharistischen Hochgebetes (Sanctus, Präfation) die Muttersprache verwendet werden konnte, ist mit der neuen Erlaubnis das ganze Herzstück der Eucharistiefeier dem unmittelbar vorstehenden Mitvollzug der Gemeinde erschlossen.

Dieser bedeutungsvolle Schritt der liturgischen Erneuerung verlangt in besonderer Weise Rücksicht auf die Gemeinde, damit sie sich nicht übergangen und überfordert vorkommt. Sie darf sich in ihrer Ehrfurcht gerade vor dem Herzstück des eucharistischen Hochgebetes nicht verletzt fühlen. Wir bitten daher alle Seelsorger herzlich und dringend, ihren Gemeinden die Gründe für den Gebrauch der Muttersprache beim Kanon darzulegen. Der Hauptgrund ist der, daß der heilbringende Tod des Herrn auch im hörbaren und verständlichen Wort in der Versammlung des Volkes Gottes gegenwärtig wird.

Man muß sich jedoch darüber klar sein, daß Belehrung allein nicht genügt, die erneuerte Form mit gläubiger Zustimmung mitvollziehen zu können. Die Kanonstille, und besonders die Stille bei der heiligen Wandlung, ist seit Jahrhunderten tief in der Frömmigkeit des Volkes verwurzelt. Die Situation ist hier anders als bei der Einführung der deutschen Sprache für die übrigen Gebete und Gesänge der Messe oder der Änderung der Rubriken. Aus diesen Überlegungen heraus, und weil uns bei diesem Schritt die Breite der Erfahrung fehlt, ist rigoroses und überstürztes Vorgehen unbedingt zu vermeiden. Es wird am Anfang gut sein, den Vortrag des Kanons zunächst auf besondere Gelegenheiten zu beschränken und nicht sofort in allen Sonntags- oder gar Werktagsmessen diese Form einzuführen. Man braucht auch nicht stets den ganzen Kanon laut zu sprechen; das Gebet „Communicantes“ und „Nobis quoque peccatoribus“ z. B. kann leise gebetet werden. Der Wechsel in der Vortragsform zwischen Deutsch und Latein ist ferner eine gute Möglichkeit, die benützt werden sollte. Immer wenn man den Kanon laut

betet, wird man natürlich den Kern des Hochgebetes vom „Hanc igitur“ bis „omni benedictione coelesti et gratia repleamur“ laut vortragen, entsprechend der vorgesehenen Möglichkeit des Gesanges.

Auf diese Weise kann eine Gemeinde organisch in den Mitvollzug hineinwachsen, dem Widerstand und der Entzweiung ist vorgebeugt und die gesammelten Erfahrungen können besser verwertet werden. Es würde dem tiefsten Sinn der Eucharistiefeyer widersprechen, wenn durch mangelnde Rücksicht das Herzstücks des Hochgebetes Anlaß zur Entzweiung gäbe. Es ist auf jeden Fall besser, etwas bedachtsam und organisch vorzugehen, als nach kurzer Zeit vielleicht zurückstecken zu müssen.

Das laute Sprechen und das Singen des Kanons verlangt vom zelebrierenden Priester besondere Sorgfalt und Ehrfurcht. Es kann für den Vollzug eine Hilfe sein, wenn man sich bewußt ist, daß auch der Einsetzungsbericht seiner liturgischen Form nach in der Bewegung des Gebetes an den Vater verbleibt und sich so von anderen Verkündigungstexten unterscheidet. Der Ton aufdringlicher Belehrung, Hast oder unechtes Pathos wäre gerade bei diesem Gebet unerträglich.

Die Erlaubnis zum Gebrauch der Muttersprache ist an die Verwendung der von den Bischöfen approbierten und vom Apostolischen Stuhl konfirmierten Übersetzung gebunden. Eigenmächtigkeit in der Formulierung des Eucharistischen Hochgebetes steht im Gegensatz zu jener Einheit, für die die Eucharistie Zeichen ist. Um dieser Einheit willen, und damit nicht Gemeinde gegen Gemeinde ausgespielt werden kann, sollen sich keine Seelsorger dieser Stufe der Erneuerung verschließen, sondern den Schritt entsprechend mitvollziehen.

Bei der Erneuerung der Liturgie sind bisher in unserer Erzdiözese dank dem disziplinierten und pastoralen Vorgehen der Seelsorger kaum irgendwo ernsthafte Schwierigkeiten entstanden. Der Gottesdienst hat durch die Erneuerung an Verstehbarkeit, Lebendigkeit und geistlicher Fruchtbarkeit gewonnen. Die Seelsorger, insbesondere die Pfarrer der Gemeinden, werden gerade die nun vor uns liegende Aufgabe mit Vertrauen und Verantwortung aufgreifen.

Anmerkungen:

1. Der deutsche Text wird veröffentlicht unter dem Titel: „Der römische Meßkanon — lateinisch — deutsch“ im gleichen Gemeinschaftsverlag wie das Lateinisch-deutsche Altarmeßbuch (Benziger-Herder) und ist Anfang Dezember im Buchhandel er-

hältlich. Ebenso wird ein Einlegeblatt für die Volksmeßbücher und die Diözesangebetsbücher herausgegeben.

2. Wertvolle Hilfen zur Einführung der Gemeinden bietet das Halbmonatsblatt „Gottesdienst“, Information und Handreichung der Liturgischen Institute Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, das seit Anfang Oktober 1967 herausgegeben wird. Dort erscheint im Augenblick in mehreren Nummern eine fortlaufende Kommentierung des Kanons zur Hinführung der Gemeinden.

Nr. 165

Ord. 20. 11. 67

Matutin an Sonntagen

Gemäß Nr. 19 der Zweiten Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie vom 4. Mai 1967 braucht bis zur endgültigen Reform des Stundengebets an Tagen 1. und 2. Klasse, die eine Matutin mit drei Nokturnen haben, nur eine einzige Nokturn, also drei Psalmen und drei Lesungen, gebetet zu werden. Diese Erleichterung kann auch auf die Sonntage 1. und 2. Klasse ausgedehnt werden.

Die Erklärung des „Consilium“ („Notitiae“ 1967 S. 303, Nr. 107) hat folgenden Wortlaut:

„Sinn des Gesetzes ist es, den Priestern, die an Sonntagen durch Seelsorgsarbeit stärker in Anspruch genommen sind als an manchen in die Woche fallenden Festen 1. und 2. Klasse, entgegenzukommen. Deshalb können die Priester auch an Sonntagen die Matutin so einrichten, daß sie aus Invitorium, Hymnus, drei Psalmen und drei Lesungen besteht.“

Nr. 166

Ord. 20. 11. 67

Ablution nach der Hl. Kommunion

Da gemäß Nr. 12 der Zweiten Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie vom 4. Mai 1967 der Zusammenschluß von Daumen und Zeigefinger nach der Konsekration nicht mehr vorgeschrieben ist, ist es nach einer Entscheidung des „Consilium“ („Notitiae“ 1967 S. 304, Nr. 108) nicht gegen die liturgische Vorschrift, wenn die Ablution der Finger über dem Kelch nach der Hl. Kommunion unterbleibt. Das bedeutet, daß nur die Ablution des Kelches mit Wein und Wasser vorzunehmen ist, wobei die Gebete „Quod ore sumpsimus“ und „Corpus tuum, Domine, quod sumpsimus“ zu beten sind.

Nr. 167 Ord. 24. 11. 67

Dispens

vom Freitagsgebot am 8. Dezember 1967

Da das Fest Mariä Empfängnis in diesem Jahr auf einen Freitag fällt, erteilt der Hochwürdigste Herr Erzbischof allen Gläubigen für diesen Tag Dispens vom Freitagsgebot.

Nr. 168 Ord. 10. 11. 67

Proprium Friburgense

Zu unserem Erlaß vom 26. 10. 1967, Amtsblatt S. 131, Nr. 156, teilt uns der Verlag Herder mit, daß sich die Drucklegung des Missaleproprium wegen der Aufnahme des deutschen Kanontextes verzögert. Der Erscheinungstermin wird voraussichtlich Ende Januar 1968 sein.

Der Verkauf erfolgt wie angekündigt über den Buchhandel.

Nr. 169 Ord. 8. 11. 67

Päpstliches Werk für geistliche Berufe

Die Deutsche Bischofskonferenz vom 19. bis 24. September 1967 hat eine „Arbeitsstelle des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe in Deutschland“ mit Sitz in Freiburg errichtet.

Seit 1942 war die Diözesanstelle des PWB-Freiburg als „Vorort“ mit den entsprechenden überdiözesanen Aufgaben beauftragt gewesen.

Seit 1. November 1967 befindet sich die Arbeitsstelle des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe, die Diözesanstelle des Päpstlichen Werkes für geistliche Berufe in der Erzdiözese Freiburg und das Sekretariat der CMS in

78 Freiburg im Breisgau, Günterstalstraße 21;
neue Telefon-Nr.: 4 70 27.

Nr. 170 Ord. 17. 11. 67

Bibeltagung für Priester

Das Kath. Bibelwerk in der Erzdiözese veranstaltet in der Zeit vom Montag, dem 8. Januar 1968 (16 Uhr), bis Donnerstag, dem 11. Januar (Mittag), eine pastorale Bibeltagung für Priester im „Haus Hochfelden“ (Exerzitienhaus) des Klosters Erlenbad in Obersasbach über das Thema

„Das Oster-Kerygma“.

Hauptreferent ist der Leiter des Kath. Bibelwerkes H. H. Msgr. Dr. Otto Knoch, Stuttgart.

Ihre Mitwirkung haben außerdem zugesagt die H. H. Univ.-Professoren Dr. Alfons Deißler und Dr. Anton Vögtle in einer „Biblischen Fragestunde“ und Dr. Adolf Exeler, Ordinarius für Pädagogik und Katechetik, mit dem Beitrag „Das Oster-Kerygma in den Weihnachtstexten.“

Die Tagung wird im Stil einer pastoral-biblischen Arbeitstagung durchgeführt. Ausgehend von den biblischen Texten soll der Weg zu den Einsichten und Ergebnissen der heutigen Bibelwissenschaft so aufgezeigt werden, daß die Teilnehmer in gemeinsamer Erarbeitung selbst mitbeteiligt werden, und gleichzeitig auch nach dem Weg von den Ergebnissen in die Verkündigung in Katechese und Predigt gefragt wird.

Die Anmeldung wird erbeten an „Kath. Bibelwerk in der Erzdiözese Freiburg, 78 Freiburg i. Br., Herrenstraße 35“, bis spätestens 20. Dezember 1967.

Im Hinblick auf den Stil der Tagung und die zur Verfügung stehende Zahl der Einzelzimmer muß die Teilnehmerzahl auf 80 begrenzt werden. Anmeldungen werden nach dem Eingang berücksichtigt. Einzelne Nachbarggeistliche, die keine Unterkunft am Ort benötigen, können zusätzlich teilnehmen. Anmeldung mit diesem Vermerk ist auf alle Fälle erbeten.

Die Teilnehmer entrichten für die ganze Tagung (einschließlich Unterkunft und Verpflegung) einen Unkostenbeitrag von DM 20,—.

Ein genaues Programm mit näheren Hinweisen geht den Teilnehmern rechtzeitig zu.

Nr. 171 Ord. 7. 11. 67

Arbeitstagung für Priesterseelsorger

Das Institut für missionarische Seelsorge, Frankfurt, veranstaltet vom 8.—11. Januar 1968 (Beginn 17.30 Uhr) im Exerzitienhaus Schönenberg bei 709 Ellwangen/Jagst (Ausweichtermin: 2.—5. Januar 1968 im Exerzitienhaus Leutesdorf/Rhein) eine Arbeitstagung für Priesterseelsorger über das Thema „Priesterliche Existenz heute“. Aus folgenden Sichten wird dieses Thema beleuchtet:

Das gemeinsame und das besondere Priestertum in gegenseitiger Verschränkung und Forderung
Prof. P. Dr. Alois Grillmeier SJ, Frankfurt

Die kultische Seite des Amtspriestertums im Neuen Testament

Arbeitsgemeinschaften im Anschluß an Thesen zu biblischen Texten

Priesteramt und kirchliche Autorität

Prof. Dr. Alois Müller, Fribourg

Die Verwirklichung priesterlicher Existenz
in der Sorge um eine Gemeinde

Prof. Dr. Bruno Dreher, Bonn

Der Priester in ärztlicher Sicht

Dr. med. Joachim Bodamer, Winnenden
Kreis Waiblingen

Die Tagung wird eröffnet mit einem Bericht über die Priestertagung in Luzern Ende September 1967, die vom Institut für Europäische Priesterhilfe Maastricht veranstaltet wurde.

Die Leitung liegt in Händen von P. Dr. Dietmar Westemeyer OFM, dem Leiter der Arbeitsstelle der Ordensgemeinschaften im IMS.

Anmeldungen sind zu richten an: Institut für missionarische Seelsorge, 6 Frankfurt 1, Waldschmidtstraße 42 a, bis 18. Dezember 1967. Von dort geht das Tagungsprogramm zu.

Nr. 172

Ord. 23. 11. 67

Studientagung zur Fastenerziehung

Die neue Bußordnung der deutschen Bischöfe hat die Christen aufgerufen, sich stärker in eigener Verantwortung und Gewissensentscheidung zu Werken der Heiligung in der Fastenzeit zu entschließen. Die Fastenerziehung 1968 will deshalb unter dem Leitwort „In Freiheit und Verantwortung“ Hilfen bieten zur Wissensbildung und zur Gestaltung des religiösen Lebens und Handelns aus verantwortlicher Entscheidung im persönlichen Bereich, in der Familie und in der Gemeinde. Nur der entscheidungsbereite Christ wird imstande sein, auch gegenüber Genußangebot und Werbung seine Freiheit zu bewahren.

Zur Vorbereitung der Fastenerziehung lädt die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle zur Abwehr der Suchtgefahren zu einer Studientagung ein, die im Exerzitenhaus Schloß Fürstenried bei München

am Mittwoch, dem 3. Januar 1968, nachmittags beginnt und

am Freitag, dem 5. Januar 1968, mittags endet.

Folgende Themen werden behandelt:

Domkapitular Prälat Oskar Jandl, München:
„Die Herausforderung des Christen“.

Professor Dr. Johannes Gründel, München und Freising:

„Das Ja des Christen zur Welt—Askese heute?“.

P. Professor Dr. Anton Szekely, Wels/OÖ.:

„Gewissensbildung als integrierender Bestandteil im Aufbau der christlichen Persönlichkeit“.

Professor Dr. Ignaz Zangerle, Innsbruck:

„Gewissensbildung als Aufgabe der Erwachsenenbildung“.

Professor Dr. Walter Tröger, Regensburg:

„Gewissensbildung als Aufgabe der Schulerziehung“.

Dr. Hansmartin Lochner, München:

„Gewissensbildung im Elternhaus“.

Oberstudienrat Dr. Hans Böhringer, Stuttgart:

„Tiefenpsychologische Aspekte zur heutigen Jugenderziehung“.

Msgr. Joseph Buchmann, Hamm:

„Die Fastenerziehung als Hilfe zur Wissensbildung“.

Leitung:

Domkapitular Prälat Oskar Jandl, München

Msgr. Joseph Buchmann, Hamm (Westfalen).

Hierzu sind Seelsorger, Religionslehrer, Lehrer und Lehrerinnen, in der Schule tätige Schwestern, Katecheten, Seelsorgehelferinnen, Sozialarbeiter und Eltern freundlich eingeladen.

Tagungsbeitrag: 6,— DM.

Anmeldungen erbeten bis 20. Dezember nach Haus Hoheneck, 47 Hamm, Westfalen, Jägerallee 25, Postfach 291.

Eine Tagung mit der gleichen Thematik für Norddeutschland findet vom 27.—29. Dezember 1967 im Exerzitenhaus Werl, Krs. Soest, statt.

Nr. 173

Ord. 23. 11. 67

Kollekten und Beiträge für kirchliche Vereine

Wir ersuchen, die Einnahmen aller von uns angeordneten allgemeinen Kirchenkollekten und die Beiträge und Spenden für die kirchlichen Vereine (Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung, Päpstliches Werk vom hl. Petrus, Missionswerk der Kinder, Bo-

nifatiusverein, Bonifatiuswerk der Kinder, Päpstliches Werk für Priesterberufe) mit genauer Angabe der Zweckbestimmung bis spätestens 5. Januar 1968 (Tag des Eingangs) an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br., Postscheckkonto 23 79 Karlsruhe, einzusenden. Die Überweisung der Gelder an die Zentralen der Vereine ist nicht gestattet. Alle nach dem genannten Termin hier eingehenden Gelder können nicht mehr für das Jahr 1967 verbucht werden.

Nr. 174

Ord. 20. 11. 67

Bernhardusverehrung „Der Heilige in der Welt“

In den nächsten Tagen werden vom Badenia-Verlag in Karlsruhe über die Erzb. Dekanate je zwei Exemplare der Broschüre „Der Heilige in der Welt“ von Frau Dr. Anna Maria Renner an alle Pfarrämter der Erzdiözese kostenlos versandt. Ein Exemplar ist in das Pfarrarchiv einzustellen. Das Zweitexemplar steht zur freien Verfügung.

Nr. 175

Ord. 23. 11. 67

Dreikönigssingen 1968

Die Aktion Sternsinger erbrachte im letzten Jahr den Betrag von DM 170 000,— in unserer Erzdiözese. Mit dem Gesamtergebnis wurden drei Missionsflugzeuge für Brasilien gekauft, außerdem konnten Zuschüsse gegeben werden für den Ausbau eines Waisenhauses auf den Philippinen, eines Krüppelheimes in Kenia, eines Zentralseminars für Katechetinnen und Sozialhelferinnen in Manila, einer Haushaltsschule in Südafrika sowie für die Jugendseelsorge in Poona in Indien.

Die Sternsingeraktion 1968 steht unter dem Motto: „Kinder und Jugend Deutschlands helfen Kindern und Jugend in Indien.“

Der gesamte Ertrag der Aktion soll vier großen Zentren für Leprakranke in Indien zur Verfügung gestellt werden. Alle Bauvorhaben werden unter Leitung von Misereor-Architekten durchgeführt, die Projekte sind von der Indischen Bischofskonferenz approbiert. Weitere Hinweise sind in „unsere brücke“, Dezember-Nummer, zu finden.

Das Sternsingen wurde in unserer Erzdiözese von Jahr zu Jahr beliebter. Das Werkbuch „Dreikönigssingen“ für DM 3,80 ist durch das Päpstliche Missionswerk der Kinder Deutschlands, 51 Aachen, Stephanienstraße 35, zu beziehen. Es bietet eine Viel-

zahl von Anregungen zu einer würdigen Gestaltung.

Die ersungene Missionsspende bitten wir auf das Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 523 11, „Erzb. Seelsorgeamt — Mannesjugend, Freiburg“, mit dem Vermerk „Dreikönigssingen 1968“ einzubezahlen.

Nr. 176

Ord. 14. 11. 67

Kirchenbroschüren Klage des Libertas-Verlages gegen Geistlichen abgewiesen — Warnung —

Dem Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rotenburg vom 30. Oktober 1967 Nr. 22 Seite 137 entnehmen wir nachstehende Bekanntmachung, die auch für unsere Erzdiözese von Bedeutung ist. Wir verweisen auf unsere Erlasse im Amtsblatt 1964 S. 367 Nr. 21; 1964 S. 434 Nr. 44; 1964 S. 554 Nr. 159; 1966 S. 143 Nr. 145.

„Wiederholt haben wir darauf hingewiesen, daß keine Verträge mit Firmen abgeschlossen werden dürfen, die Kirchenbroschüren oder ähnliches herstellen und durch Werbung bei der Geschäftswelt, die vom Pfarramt empfohlen werden soll, zu finanzieren suchen. Der Libertas-Verlag (der sich früher „Verlag für Kirche und Heimat“ nannte und dem wir diesen Titel untersagt haben) arbeitet auf dieser Grundlage. Nachdem wir den Abschluß derartiger Verträge durch die Kirchengemeinden verboten hatten, ging er dazu über, in seinen Bestellscheinen die Pfarrer neben der Kirchengemeinde als selbständige Besteller aufzuführen, um sie persönlich neben der Kirchengemeinde haftbar zu machen, wenn die Vertretung der Kirchengemeinde dem Vertrag nicht zustimmt. Ein solcher Fall ist nunmehr vom Oberlandesgericht Stuttgart zu Gunsten des beklagten Pfarrers entschieden worden.

Auf Grund dieses Rechtsstreits verwendet der Verlag neuerdings Bestellvordrucke, in denen er nur noch die Pfarrer persönlich bestellen läßt. Er will also in Zukunft nur noch die Geistlichen persönlich haftbar machen.

Wir weisen darauf hin, daß die Geistlichen bei Abschluß solcher sie persönlich verpflichtender Verträge die entstehenden Kosten der Broschüre nicht auf die Kirchengemeinde überwälzen können, sondern daß sie allein und ausschließlich für diese Kosten haften und gegebenenfalls bei Nichterfüllung des Vertrags auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden können.

Wir warnen deshalb nachdrücklichst vor dem Abschluß solcher Verträge.

Nachstehend veröffentlichen wir Auszüge aus dem Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 8. März 1967 (Aktenzeichen 4 U 143/66).

Tatbestand

Mit Bestellschein vom 15. Februar 1962, den der Beklagte (Pfarrer N.) und der Vertreter Albert der Klägerin (= Libertas-Verlag) unterzeichneten, bestellten der Beklagte und die Katholische Kirchengemeinde in Heidenheim-Schnaitheim — Katholisches Stadtpfarramt — bei der Klägerin (= Libertas-Verlag) 1000 Exemplare einer Kirchenbroschüre. Die Klägerin bestätigte die Bestellung mit Schreiben vom 7. März 1962.

Gemäß § 16 Abs. 2 der Verwaltungsordnung für die Kirchenpflegen, Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen der Diözese Rottenburg vom 13. November 1925 vertritt der Kirchenstiftungsrat u. a. die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich. Der Kirchenstiftungsrat der Kirchengemeinde Heidenheim-Schnaitheim hat die Bestellung der Kirchenbroschüre nicht genehmigt.

Die Klägerin bestand aber auf Einhaltung des Vertrags. Mit Schreiben vom 24. Juli 1962 teilte der Beklagte ihr mit, er „ziehe den Auftrag vom 15. Februar 1962 zurück“. Die Klägerin bestand mit Schreiben vom 31. Juli 1962 auf Erfüllung, errechnete aber im Schreiben vom 6. März 1963 dem Beklagten auf dessen Wunsch die Schadenshöhe mit mindestens 3323,— DM.

Die Klägerin hat vorgetragen: Darauf, ob die Kirchengemeinde mangels Zustimmung des Kirchenstiftungsrats verpflichtet worden sei, komme es nicht an. Der Vertrag sei auch mit dem Beklagten persönlich abgeschlossen; ihn habe die Klägerin in erster Linie verpflichten wollen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist in zulässiger Weise eingelegt worden, sachlich aber nicht begründet.

1. Soweit der Vertrag die Katholische Kirchengemeinde betrifft, ist er unwirksam, da der Beklagte zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Kirchengemeinde nicht bevollmächtigt war und die Kirchengemeinde den Vertrag nicht genehmigt hat. Die Klägerin unterliegt einem Irrtum, wenn sie meint, eine Katholische Kirchengemeinde werde nach ständiger Rechtsansicht von dem zuständigen Pfarrer vertreten, und dazu auf Kommentare und Entscheidungen zu § 89 BGB verweist.

2. Die Unwirksamkeit des Teils des Vertrags, der die Kirchengemeinde Heidenheim-Schnaitheim betrifft, hat auch die Nichtigkeit des mit dem Beklagten geschlossenen Teils zur Folge. Nach § 139 BGB tritt

diese Folge nur dann nicht ein, wenn anzunehmen ist, daß das Rechtsgeschäft auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde.

Die Beweislast dafür hat die Partei, die sich auf die Gültigkeit des Vertrags beruft, hier also die Klägerin. Der Beweis ist nicht geführt.

3. Als Grund für eine Haftung des Beklagten bleibt daher nur noch die Tatsache, daß er für die Kirchengemeinde als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt hat. Er haftet aber auch dafür nicht, wenn die Klägerin den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen mußte. Ob die Klägerin den Mangel der Vertretungsmacht des Beklagten kannte, kann dahingestellt bleiben.

Es genügt, daß die Klägerin den Mangel der Vertretungsmacht kennen mußte. Das Landgericht hat dies bejaht; die Angriffe der Klägerin dagegen sind nicht begründet.

Die Klägerin beschäftigt sich nach ihrem eigenen Vertrag „seit mindestens 15 Jahren u. a. mit der verlegerischen Arbeit und Herausgabe von Kirchenschriften“, Festschriften und dergleichen. Sie hat schon unzählige Kirchenbroschüren der Art, wie sie hier bestellt war, herausgegeben und dabei auch, wenn auch nur „in ganz geringem Prozentsatz“, Streitigkeiten wie hier mit dem Beklagten gehabt. Schon ohne solche Streitigkeiten wäre die Klägerin, wenn sie schon in größerer Zahl und fortlaufend Verträge mit Kirchengemeinden abschloß, gehalten gewesen, sich darüber zu vergewissern, wer zur Vertretung der Kirchengemeinde bevollmächtigt war, denn es mußte dem Inhaber der Klägerin als Kaufmann klar sein, daß die Vertretung einer solchen Körperschaft irgendwie verbindlich geregelt war.

Nachdem aber in einem, wenn auch geringen Prozentsatz der Geschäftsabschlüsse Streitigkeiten über die Zuständigkeit von Vertretern, also über die Vertretungsmacht aufgetreten waren, mußte die Klägerin dieser Frage nachgehen und sie ein für allemal klären.

Es war auf jeden Fall fahrlässig, weiterhin mit Pfarrern als Vertretern katholischer Kirchengemeinden, Geschäfte abzuschließen, ohne geklärt zu haben, ob der Pfarrer wirksam für diese handeln konnte. Der Beklagte haftet daher nicht auf Schadensersatz.“

Nr. 177

Ord. 21. 11. 67

Citatio per edictum

Friburgen.

Causa nullitatis matrimonii I. Instantiae Plaghki — Drießen.

Cum ignoretur locus actualis commorationis domni Horst Günter Drießen, qui natus die 20 ianuarii

1942 in Roetgen (distr. Monschau) postea in Freiburg et in Republica Africana Meridiana degebat et nunc alicubi in Africa versari dicitur, per hoc edictum eundem in hac causa conventum peremptorie citamus ad comparandum sive per se sive per procuratorem legitime constitutum die 11 ianuarii 1968 hora undecima in Aedibus Officialatus (Freiburg, Herrenstraße 35) ad litis contestationem peragendam.

Nisi compareat die et hora designatis neque absentiae vel suae agendi rationis excusationem allegaverit, contumax declarabitur.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicumque notitiam habentes de loco commorationis praedicti domni Drießen curare rogantur, ut de hac edictali citatione ipse moneatur.

Prof. Dr. Udalricus Mosiek, Officialis
Dr. Conradus Schmidt, Notarius.

**Schulung
für Scholaleiter und Lektoren
vom 8.—12. Januar 1968
im Haus Marienfried in Oberkirch**

Dieser neue Schulungskurs bietet jugendlichen Teilnehmern die Einführung und Erlernung von Gesängen, vor allem aus unserem Diözesangesangbuch Magnifikat in einer Weise, daß die Teilnehmer das Erlernte weitergeben können.

Auf dem Programm stehen u. a. Sprecherziehung und Lektorenschulung; die Welt der Psalmen; Geschichte und Form der Eucharistiefeier.

Die Leitung haben Pater Diethard Zils O.P., Düsseldorf, Referent für liturgische Erziehung, und Jugendpfarrer Gerhard Volkert, Freiburg.

Unkostenbeitrag 20,— DM; Anmeldung an Erzbischöfliches Seelsorgeamt, Mannesjugend, 78 Freiburg, Postfach 449.

Kurs für Oberministranten

Der nächste Oberministrantenkurs findet vom 1. bis 5. Januar 1968 im Haus Marienfried in Oberkirch im Renchtal statt.

Auf dem Programm stehen: „Die Eucharistiefeier als Opfer, Mahl, Danksagung“; Geschichte und Gestalt der heiligen Messe; liturgisches Sprechen; liturgische Übungen; liturgische Geräte und Gewänder; das Amt des Oberministranten; Gestaltung der Ministrantenstunde; Leben, Feiern, Aktionen der Ministrantengruppe; Singen, Spielen, Bunter Abend; Abendgestaltungen.

Kosten 20,— DM.

Anmeldung an: Erzbischöfliches Seelsorgeamt — Mannesjugend —, 78 Freiburg, Postfach 449.

Im Herrn ist verschieden

12. Nov.: Fleck Friedrich, resign. Pfarrer von Beuren a. d. Aach, † in Villingen.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat